

ÜBER DAS
LEBEN
HINAUS



Möchten Sie Spuren hinterlassen?

Als Minoritätsgemeinde Aarau sind wir der tiefen Überzeugung, dass Gott auch durch die Kirche den Menschen dieser Welt begegnet. Deshalb helfen wir seit über 150 Jahren mit, dass in der Region ein Rahmen für solche Begegnungen geschaffen werden kann.

Möchten Sie nachfolgende Generationen finanziell dabei unterstützen, diesem Anliegen weiter Gestalt zu verleihen? Eine Möglichkeit dazu besteht darin, auch uns als Mino bei ihrem Nachlass zu berücksichtigen.

Die folgenden Seiten informieren darüber, welche Varianten bestehen und was dabei zu beachten ist. ●

Herzliche Segensgrüsse

**Die Gemeindeleitung
der Minoritätsgemeinde Aarau**



Minoritätsgemeinde
Bahnhofstrasse 30
5000 Aarau

Fünf Schritte zu Ihrem Testament

1

Verschaffen Sie sich einen Überblick über Ihr Vermögen und Ihre Wertgegenstände.

2

Machen Sie sich Gedanken darüber, was Ihre Wünsche und Pläne mit Ihrem Vermögen und Eigentum nach Ihrem Tod sind.

Welche Menschen oder Organisationen wollen Sie begünstigen?

Welche Wertgegenstände oder Vermögen sollen diese erhalten?

3

Verfassen Sie einen Entwurf Ihres Testaments und lassen Sie diesen Entwurf ruhen.

Nehmen Sie anschließend notwendige Korrekturen vor.

Hilfreich kann auch sein, das Testament mit einer vertrauten Person zu besprechen.

Bei Fragen oder dem Wunsch nach einem Gespräch sind wir gerne für Sie da. Melden Sie sich unverbindlich. Ihre Fragen werden mit äußerster Diskretion behandelt.

Markus Wipf
Leiter Fundraising
markuswipf@hotmail.com
079 536 78 50

4

Bei komplexen Verhältnissen und für allein-stehende Personen lohnt es sich, einen Willens-vollstrecker vorzusehen.

Dieser muss im Testament mit Namen und Adresse aufgeführt werden.

Schreiben Sie das Testament nach allen Änderungen in seiner definitiven Form mit eigener Handschrift ab und versehen Sie es mit Ort, Datum und Unterschrift.

5

Sorgen Sie dafür, dass Ihr Testament nach Ihrem Ableben auch gefunden wird und in die richtigen Hände gerät.

Es kann bei einer Person Ihres Vertrauens, einer Notarin, einem Notar, einer Treuhänderin, einem Treuhänder oder einer amtlichen Stelle hinterlegt werden. ●



Antworten auf häufige Fragen



Was ist ein Pflichtteil?

Nach Belieben verteilen kann man sein Vermögen mit einem Testament nicht. Das Gesetz schützt den Ehepartner und die direkten Nachkommen. Diese Personen erhalten einen Mindestteil des Nachlasses.

Dieser Teil wird Pflichtteil genannt. Testamentarisch kann nur über jenen Teil verfügt werden, der nicht pflichtteilgeschützt ist. Dieser verfügbare Teil wird als «freie Quote» bezeichnet.



Eigenhändiges Testament

Die einfachste Form des Testaments ist nur dann gültig, wenn es komplett von Ihnen von Hand geschrieben wurde und mit Datum, Ortsangabe und Ihrer Unterschrift versehen ist.

Um Klarheit zu schaffen, ist es sinnvoll, das Testament mit dem Titel «Testament», «Letztwillige Verfügung» oder «Letzter Wille» zu überschreiben. Wichtig ist, dass Ihr Wille unmissverständlich aus dem Text hervorgeht.

Diese einfachen Formvorschriften erlauben es allen handlungsfähigen Menschen, ein rechtsgültiges Testament selbst zu verfassen.

Öffentlich beurkundetes Testament

Diese Form des Testaments gibt die Gewissheit, dass keine Fehler gemacht werden. Das öffentlich beurkundete (notariell beglaubigte) Testament wird von einem Notar Ihren Angaben und Wünschen nach abgefasst. Wer mitwirkt (Notar, Zeugen) darf im Testament nicht begünstigt werden. Dieses Testament kostet etwas, ist aber sicherer.

Erbschaft oder Legat?

In ihrem Testament können Sie sowohl Erben einsetzen als auch Legate bestimmen.

Als Legat (auch «Vermächtnis» genannt) wird ein Teil des Vermögens bezeichnet. Zum Beispiel ein bestimmter Geldbetrag, ein Schmuckstück oder eine Liegenschaft. Legate sind rechtlich verbindliche Geschenke, die erst nach dem Tod des Erblassers in den Besitz des Begünstigten kommen. Legate dürfen Pflichtteile nicht verkleinern. Der Empfänger eines Legats hat keine Erbenstellung. Bei einer Erbschaft wird alles oder ein Teil des Nachlasses des Verstorbenen vererbt, allenfalls auch Schulden.

Erbvertrag oder Testament?

Mit einem Testament bestimmen Sie als Erblasser im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen allein über Ihr gesamtes Vermögen. Ein Testament können Sie jederzeit ändern.

Der Erbvertrag ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Erblasser und zukünftigen Erben. Für jede nachträgliche Änderung ist die Zustimmung aller Erbvertragsparteien notwendig.

Eine öffentliche Beurkundung ist vorgeschrieben.



Wo soll ich mein Testament aufbewahren?

Um sicher zu sein, dass ihr Testament nach ihrem Ableben gefunden wird, empfehlen wir die Aufbewahrung beim für Ihre Region zuständigen Bezirks- oder Amtsgericht (Gericht an Ihrem Wohnsitz). Sie können Ihr Testament aber auch selber an einem sicheren Ort verwahren, an welchem es im Todesfall von den Erben gefunden wird (Banksafe, Willensvollstrecker, Person Ihres Vertrauens wie z.B. ein Notar, Rechtsanwalt, Treuhänder oder Bankberater).

Wo kann ich mich beraten lassen?

Ein eigenhändiges Testament können Sie selbst verfassen.

Wir empfehlen jedoch den Beizug eines Notars oder fachkundigen Rechtsanwaltes, um dafür zu sorgen, dass Ihr letzter Wille nicht durch eine Unachtsamkeit oder ungenaue Formulierungen gefährdet ist. ●

Mein letzter Wille

Beispiel 1

Ein Legat für die Mino Aarau

Mit einem Legat können Sie der Mino entweder einen festen Betrag oder bestimmte Sachwerte hinterlassen. Im Falle eines Legates wird die Mino nicht Teil der Erbengemeinschaft.

Das ganze Testament muss handschriftlich verfasst und eigenhändig unterschrieben werden.

Mein Testament

Ich, Vorname Name, geboren am ...
Bürgerin/Bürger von ...
wohnhaft an der Adresse ...
regle meinen Nachlass wie folgt:

- Alle früheren Testamente hebe ich auf.
- Als Erben setze ich meine Kinder ...
Vorname Name und Vorname Name
zu gleichen Teilen ein.
- Der Minoritätsgemeinde Aarau vermache
ich ein Vermächtnis in der Höhe
von Fr. ... (in Buchstaben).

Ort, Datum
Vorname Name

Unterschrift

Mein letzter Wille

Ich, Vorname Name, geboren am ...
Bürgerin/Bürger von ...
wohnhaft an der Adresse ...
treffe die folgenden letztwilligen Verfügungen:

- Alle früheren Testamente hebe ich auf.
- Erben mit Pflichtteilsansprüchen setze ich auf den Pflichtteil, andere gesetzliche Erben schliesse ich vom Erbrecht an meinem Nachlass aus.
- Bezüglich der frei verfügbaren Quote setze ich zu 1/5 meine Freundin Vorname Name, Adresse ... und zu 4/5 zugunsten der Minoritätsgemeinde Aarau ein.

Ort, Datum
Vorname Name

Unterschrift

Beispiel 2

Die Mino Aarau als Miterbin

Sie können der Mino als Miterbin einen prozentualen Anteil Ihres Vermögens hinterlassen.

Dies können auch bestimmte Sachwerte sein. In diesem Fall wird die Mino neben den anderen Erben Teil der Erbengemeinschaft, also Miterbe.

Das ganze Testament muss handschriftlich verfasst und eigenhändig unterschrieben werden.

Mein Testament

Ich, Vorname Name, geboren am ...
Bürgerin/Bürger von ...
wohnhaft an der Adresse ...
regle hiermit meinen Nachlass wie folgt:

- Alle früheren Testamente hebe ich auf.
- Als Alleinerbin setze ich die
Minoritätsgemeinde Aarau,
Bahnhofstrasse 30, 5000 Aarau, ein.

Ort, Datum
Vorname Name

Unterschrift

Beispiel 3

Die Minoritäts- gemeinde Aarau als Alleinerbin

Wenn keine Pflichterben existieren, haben Sie die Möglichkeit, der Minoritätsgemeinde Aarau als Alleinerbin Ihr ganzes Vermögen zu hinterlassen.

Da die Minoritätsgemeinde Aarau keine Erbschaftssteuern bezahlen muss, kann Ihre Hinterlassenschaft in vollem Umfang für die Arbeit der Kirche eingesetzt werden.

Das ganze Testament muss handschriftlich verfasst und eigenhändig unterschrieben werden. ●

Was meint das Erbrecht?

gültig seit 1.1.2023

Gesetzliche Erbteile
ohne Testament
oder ohne Erbvertrag

Pflichtteile
und die
freie Quote

Verstorbene Person
hinterlässt Ehepartner/in
und Kinder

Ehepartner/in
50%
Kinder
50%



Ehepartner/in
25%
Kinder
25%
freie Quote
50%

Verstorbene Person war
verwitwet/geschieden
und hinterlässt drei Kinder

Kinder
je 1/3



Kinder
je 1/6
freie Quote
3/6

Verstorbene Person
hinterlässt
Ehepartner/in

Ehepartner/in
100%



Ehepartner/in
50%
freie Quote
50%

Verstorbene Person hinterlässt
Ehepartner/in und Geschwister,
Eltern vorverstorben

Ehepartner/in
75%
Geschwister
25%



Ehepartner/in
37.5%
freie Quote
62.5%

Verstorbene Person
hinterlässt Ehepartner/in
und ihre Eltern

Ehepartner/in
75%
Eltern
25%



Ehepartner/in
37.5%
freie Quote
62.5%

Verstorbene Person
hinterlässt nur ihre Eltern

Eltern
100%



freie Quote
100%

Verstorbene Person
hinterlässt Elternteil
und Geschwister

Eltern
50%
Geschwister
50%



freie Quote
100%

MEIN
WORT
ZÄHLT